

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXX, Nummer 286, am 30.06.2003, im Studienjahr 2002/03.

286. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/54-VII/6/2003 vom 27. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Die Studienkommission Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien hat in ihrer Sitzung vom 14. Oktober 2002 aufgrund der grundlegenden Umgestaltung des Studiums durch den neuen Studienplan folgende auf § 80 (2) UniStG beruhende Abänderung des Studienplans beschlossen, die im Studienplan Philosophie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften als letzter Absatz des Abschnittes „§ 10 Inkrafttreten“, d.h. nach „(2) Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG“ einzufügen ist:

„(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Studienplans begonnen haben, sind nach UniStG § 80 berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitraum des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum nach den alten Studienvorschriften abzuschließen. Dieser Zeitraum wird hiermit gemäß § 80 (2) für das gesamte Studium um insgesamt zwei Semester erstreckt, wobei der Studierende diese zwei Semester entweder zur Erstreckung im 1. Studienabschnitt oder im 2. Studienabschnitt oder aufgeteilt auf beide Studienabschnitte verwenden kann, da die grundlegende Umgestaltung des Studiums einen längeren Zeitraum erfordert. Der Übergangszeitraum für den ersten und zweiten Studienabschnitt umfasst demnach die gesetzliche Studiendauer (8 Semester) zuzüglich maximal vier Semester, insgesamt somit maximal $8 + 4 = 12$ Semester.“

Der Studiendekan:
W o h l s c h l ä g l